

Geschäftsstelle
Sicherheitskommission
Schreinergerwerbe
Ackersteinstrasse 119
8049 Zürich
Tel. 044 244 10 99
info@siko2000.ch
www.siko2000.ch

Zürich, April 2023



SIKO-Jahreskampagne: Ausbildungspflicht für Arbeiten mit besonderen Gefahren

Sehr geehrte Sicherheitsbeauftragte (SIBEs)
Sehr geehrte Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Bei jedem Handgriff sind höchste Sorgfalt und Vorsicht geboten, um unsere Sicherheit und die unserer Mitarbeitenden zu gewährleisten. Bei gewissen Arbeiten ist die Gefährdung der Mitarbeitenden grösser als bei anderen. Aus diesem Grund dürfen diese Tätigkeiten nur von Personen mit zuvor absolvierter Ausbildung ausgeführt werden.

Mit der diesjährigen Aktion der SIKO Schreinergerwerbe möchten wir Sie an diese Pflicht zur Ausbildung erinnern.

Arbeiten mit besonderen Gefahren erfordern entsprechende Ausbildungen

Beiliegend senden wir Ihnen einen Flyer mit Tätigkeiten aus unserer Branche, welche eine entsprechende Ausbildung verlangen. Neu gehört dazu auch das Anschlagen von Lasten an Kranen. Werden in Ihrem Betrieb solche Arbeiten ausgeführt, überprüfen Sie die Qualifikation der Mitarbeitenden. **Sorgen Sie dafür, dass nur ausgebildete Mitarbeitende Arbeiten mit besonderen Gefahren ausführen.**

Die Ausbildung erfolgt je nach Art der Tätigkeit entweder innerbetrieblich oder durch eine spezialisierte Ausbildungsorganisation. Die Ausbildung ist mit einem Ausbildungsnachweis zu dokumentieren.

Mehr Informationen finden Sie auf siko2000.ch/ambg

Herzlichen Dank für Ihren Einsatz zur Erhöhung der Arbeitssicherheit in Ihrem Betrieb.

Freundliche Grüsse

SIKO-Geschäftsstelle

Urs Sager

Ausbildung für das Anschlagen von Lasten an Kranen

Für Turmdrehkrane, Fahrzeugkrane und übrige Krane (Industriekrane und Lastwagen-Ladekrane)

Das Wichtigste in Kürze

Der sichere Transport von Lasten mit Kranen setzt voraus, dass die Person, die die Lasten anschlägt, ihre Aufgabe zuverlässig und sicher ausführt. Während des Kranbetriebs werden in der Regel unterschiedliche Lasten gehoben. Jede muss auf die für sie geeignete Weise angeschlagen werden. Falsch oder mangelhaft angeschlagene Lasten gefährden Menschen und Materialien. Das Anschlagen von Lasten an Kranen, die der Kranverordnung unterstehen, gilt deshalb als Arbeit mit besonderen Gefahren gemäss Art. 8 der Verordnung über die Unfallverhütung (UVV). Arbeitgeber dürfen solche Arbeiten nur Mitarbeitenden übertragen, die dafür ausgebildet sind.

Voraussetzungen für Anschläger/-innen

- Mindestalter 18 Jahre
- körperliche und geistige Eignung
- zuverlässige, verantwortungsbewusste und umsichtige Handlungsweise
- Fähigkeit, sich mit dem Kranführer klar und unmissverständlich zu verständigen

Es ist möglich, Lernende unter 18 Jahren auszubilden. Voraussetzung dafür ist, dass eine Ausbildung nach Bildungsverordnung vorgesehen ist.

Anforderungen an die Ausbildung

Als Ausbildung gilt eine umfassende Vermittlung theoretischer und praktischer Kenntnisse zum Anschlagen von Lasten mit Überprüfung der erforderlichen Kompetenzen. Sie soll im gewohnten Arbeitsumfeld mit den dabei benötigten Anschlag- und Lastaufnahmemitteln stattfinden. Der Inhalt und die Dauer sind abhängig von:

- den zu transportierenden Lasten
- den verwendeten Anschlagmitteln: Hebebändern, Gurten, Ketten, Transportankern usw.
- den verwendeten Lastaufnahmemitteln: Krangabel, Lasttraversen, Vakuumheber usw.
- dem betrieblichen Umfeld (z. B. Baustelle, Giesserei, mechanische Werkstatt, Werkhalle)
- den Vorkenntnissen und der persönlichen Aufnahme-fähigkeit der Anschlägerinnen und Anschläger

Beim Anschlagen von Lasten ereignen sich immer wieder schwere Unfälle. Deshalb dürfen nur ausgebildete Personen Lasten an Kranen anschlagen. Verantwortlich für die Auswahl und Ausbildung der Personen sind die Arbeitgeber.



1 Die Ausbildung der Anschläger und Anschlägerinnen soll im gewohnten Arbeitsumfeld stattfinden.

Geltungsbereich der Ausbildungspflicht

Die Ausbildungspflicht für das Anschlagen von Lasten gilt für alle Krane, die der Kranverordnung unterstehen.

Dies betrifft Hebeegeräte, die folgende Merkmale aufweisen (Kranverordnung Art. 2):

- Die Tragfähigkeit am Kranhaken beträgt mindestens 1000 kg oder das Lastmoment mindestens 40 000 Nm.
- Das Gerät verfügt über ein motorisch angetriebenes Hubwerk.
- Der Kranhaken kann horizontal in mindestens einer Achse frei verfahren werden.

Was gilt für die übrigen Geräte?

Bei allen Geräten, die der Kranverordnung nicht unterstehen, benötigen die Anschlägerinnen und Anschläger eine Instruktion. Dauer und Inhalt der Instruktion müssen den vorhandenen Gefährdungen angepasst sein.



2 Die Ausbildung soll mit Anschlag- und Lastaufnahmemitteln durchgeführt werden, die auch im Arbeitsalltag zum Einsatz kommen.

Inhalte der theoretischen Ausbildung

- **Allgemeines:** Kran-Fachbegriffe, Handzeichen, Verhalten bei Störungen, besondere Gefährdungen.
- **Last:** Abschätzen des Gewichtes und der Lage des Schwerpunktes einer Last.
- **Anschlagmittel:** Kenntnis und Auswahl der geeigneten Anschlagmittel, Tragfähigkeit in Abhängigkeit von Anschlagart und Neigungswinkel, Vermeidung von Schäden an Anschlagmitteln, Aufbewahrung, Prüfung und Ablegereife von Anschlagmitteln.
- **Arbeitssicherheit:** Allgemeine Vorschriften, Regeln der Technik, Persönliche Schutzausrüstung.

Inhalte der praktischen Ausbildung

- **Übungen am Kran:** Wahl der Anschlag- und Lastaufnahmemittel, Anschlagen der Last, Sicherung gegen unbeabsichtigtes Aushängen, Losbinden der Last.
- **Verhalten beim Anschlagen:** Zusammenarbeit und Kommunikation mit dem Kranführer, Standort des Anschlägers beim Anheben und Transport, Verhalten beim Absetzen und Lösen der Anschlagmittel.
- **Arbeitssicherheit:** Einhalten der Vorschriften.

Dauer und Durchführung der Ausbildung

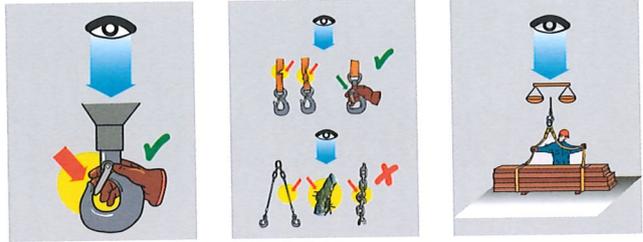
Erfahrungsgemäss dauert die Ausbildung für das Anschlagen von Lasten je nach Anforderungen und Erfahrungen etwa einen halben bis einen ganzen Tag.

Mit entsprechender Fachkompetenz kann die Ausbildung auch betriebsintern organisiert werden. Wenn nötig mit Beizug eines Fachspezialisten (z. B. Kranführer Kat. A oder B mit Erfahrung in der Mitarbeitendenausbildung).

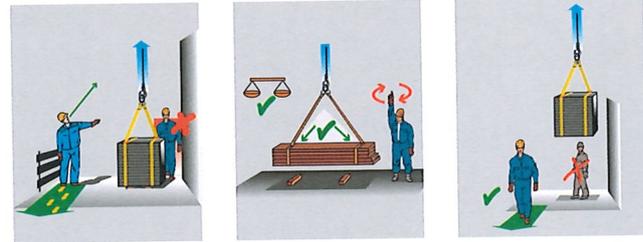
Mögliche Ausbildungsstätten

Fragen Sie Ihren Berufsverband, ob er eine Ausbildung für das Anschlagen von Lasten anbietet.

Einige Ausbildungsstätten für Kranführer bieten auch Ausbildungen für das Anschlagen von Lasten an. Siehe: www.suva.ch/krane



3 Lasten sicher anschlagen



4 Richtiges Verhalten beim Anschlagen von Lasten

Ausbildungsnachweis

Die Ausbildung ist zwingend mit einer Lernerfolgskontrolle abzuschliessen und zu dokumentieren. Ein Ausbildungsnachweis hält fest, wer wo wann worüber ausgebildet oder zusätzlich instruiert wurde.

Bei Änderungen der Einsatzbedingungen (z. B. andere Anschlag- und Lastaufnahmemittel) ist eine ergänzende Instruktion erforderlich.

Alle grundlegenden Informationen zur Ausbildungspflicht für Arbeiten mit besonderen Gefahren finden Sie hier:

www.suva.ch/ambg

Relevante Vorschriften und Normen

Herstellerangaben von Anschlag- und Lastaufnahmemitteln (diese sind zwingend zu beachten)

Verordnung zur Unfallverhütung VUV

Kranverordnung



Weitere Informationen

- 10 lebenswichtige Regeln für das Anschlagen von Lasten, Instruktionshilfe: www.suva.ch/88801.d
Faltprospekt: www.suva.ch/84077.d
- Checkliste Anschlagmittel: www.suva.ch/67017.d
- Checkliste Lastaufnahmemittel: www.suva.ch/67198.d

Suva, Bereich Bau

Bereich Gewerbe und Industrie

bereich.bau@suva.ch

gewerbe.industrie@suva.ch, Tel. 058 411 12 12